

Neumünster, den 04.09.2014
Sachbearbeiter: Frau Schümann
App. 2306
Az.: 51

Herr Stadtpräsident Strohdiek
Über Herrn Oberbürgermeister Dr. Tauras

07.09.14

- hier -

Förderung von Familienzentren

Hier: Kleine Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 28.08.2014

Die Kleine Anfrage der CDU-Ratsfraktion wird wie folgt beantwortet :

Frage 1

Hat die Stadt Bedarfe für weitere Einrichtung von Familienzentren (FZ) neben den bereits bestehenden FZ angemeldet?

Antwort

Bedarfe für weitere über die bereits bestehenden Familienzentren in der Stadt sind unter Berücksichtigung der Sozialraumanalyse vorhanden. Eine Entscheidung darüber, ob evtl. weitere Standorte hinzukommen und wie diese gefördert werden können, ist noch nicht abschließend geklärt, eine Anmeldung daher noch nicht erfolgt.

Frage 2

Wenn ja, für welche weiteren möglichen Standorte und Einrichtungen?

Antwort

Derzeit ist in Planung, ein Familienzentrum am Standort Sick-Kaserne zu errichten. Für die Planungen weiterer Familienzentren ist zunächst noch die Sozialraumanalyse entsprechend auszuwerten.

Frage 3

Wurden Freie Träger angefragt? Wenn ja, welche?

Antwort

Der Erlass zu dem Thema Familienzentren des Landes S.-H. wurde in der AG 78 vom Fachdienst Frühkindliche Bildung vorgestellt. Ausgetauscht wurde sich über die möglichen Wege der Initiierung und die Entwicklung und Förderung von Familienzentren. (kommunales Gesamtkonzept)

Frage 4

Welche Träger haben Interesse und Bedarf angemeldet?

Antwort

Beim Fachdienstleiter 51 wurden Interessensbekundungen für die Errichtung und den Betrieb von Familienzentren abgegeben. Welche Freien Träger diese abgegeben haben, kann derzeit jedoch von hier nicht beantwortet werden, da der Fachdienstleiter sich im Urlaub befinde.

Frage 5

Lt. Beschluss der Ratsversammlung vom 29.11.2011 ist dem zuständigen Fachausschuss nach 2 Jahren ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Wann ist das erfolgt bzw. wann soll es erfolgen?

Antwort

Ab dem Jahr 2012 wurde durch Beschluss der Ratsversammlung die Arbeit von 4 Familienzentren in der Stadt ermöglicht und jedes mit max. 10.000,00 € Jahreszuschuss gewährt. Ein Erfahrungsbericht ist nach 2 Jahren vorzulegen und wird vom hiesigen Fachdienst für Anfang 2015 vorbereitet.

Frage 6

Inwieweit ist auf Nachfrage der VW beim Ministerium geprüft worden, ob die bestehenden FZ durch die neue Finanzierung ab 2015 des Ministeriums mit eingebunden werden könnten, um möglicherweise den städt. Haushalt um die jährliche 40.000,00€ Gesamtförderung zu entlasten?

Antwort

Am 02.09.2014 fand eine Informationsveranstaltung zum Thema Familienzentren im Sozialministerium in Kiel statt. Nach den dort getroffenen Aussagen können die bereits bestehenden Familienzentren in die Finanzierung eingebunden werden. Jedoch dürfen die Mittel nicht so eingesetzt werden, dass kommunale Mittel eingespart werden können. Insofern ist bei den bestehenden Familienzentren deutlich zu machen, welcher Anteil dazu gekommen ist, wenn Mittel aus dem jetzt veröffentlichten Erlass eingesetzt werden.

Die Verwaltung prüft zudem, inwieweit ggf. Eigenmittel bei der Einrichtung von weiteren Familienzentren und den bereits bestehenden Familienzentren von Seiten der Gemeinden eingebracht werden müssen.

Im Auftrag



(Schumann)



Fachdienst Technisches Betriebszentrum
Niebüller Straße 90 24537 Neumünster

Technisches Betriebszentrum

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 70.2

E-Mail tbz@neumuenster.de
Telefon 04321 942 29 00 Fax 04321 942 29 71

Herrn
Stadtpräsidenten Strohdiek

Aktenzeichen: **AZ 70 /Kü**

Sachbearbeiter/in Herr Kühl
E-Mail ingo.kuehl@neumuenster.de
Telefon 04321 942 2937
Zimmer 10 Meistergebäude 1. Etage

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do. 7:00 - 15:00 Uhr
Mi. 7:00 - 15:30 Uhr
Fr. 7:00 - 13:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 04.08.2014

Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD-Fraktion zum Verbleib des Elektro-Schrotts

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Ratsversammlung am 16.09.2014 zum Verbleib von
Elektroschrott beantworten wir wie folgt:

Ein mit GPS-Sender ausgestattetes Fernsehgerät wurde von Journalisten im Wertstoffzentrum im
Padenstedter Weg, Neumünster abgegeben. Die dort gesammelten Abfälle und Wertstoffe werden
von der Stadt Neumünster entsorgt. Dazu wird ein Entsorgungsunternehmen beauftragt. Der
Weg des Gerätes aus Neumünster konnte nach Lagos in Nigeria, nicht Ghana, weiterverfolgt wer-
den.

1.) *Ist der Stadt Neumünster auch vor dem Beitrag im ARD-Magazin „Panorama“ bekannt ge-
wesen, dass Elektro-Altgeräte vom Wertstoffhof Wittorferfeld bzw. von der Stadt ander-
weitig gesammelte Geräte indirekt außer Landes verbracht werden?*

Nein.

2.) *Ist mit den Entsorgungsunternehmen, die im Auftrage der Stadt Neumünster die Entsor-
gung von Wertstoffen übernehmen, vertraglich vereinbart, dass eine Ausfuhr solcher Ge-
räte unzulässig ist.*

Die Stadt Neumünster beauftragt für die Entsorgung nur Unternehmen die als Entsorgungsfach-
betrieb zertifiziert sind und die Anforderungen gemäß § 56 und § 57 Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG) und als Behandlungsanlage die Anforderungen gemäß § 11 Elektro- und Elektronikgerä-
tegesetz (ElektroG) erfüllen. Im Sinne der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird

vor Verwertung die Wiederverwendung geprüft. Auch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fordert vor der Verwertung eine Prüfung, ob das Gerät oder Bauteile davon einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Fernsehgeräte, sofern sie noch funktionsfähig oder reparierbar sind, werden bei der von der Stadt beauftragten Entsorgungsfirma vor der Verwertung abgesammelt. Eine erste Funktionsprüfung bzw. -bewertung findet vor Ort statt. Abgeschnittene aber ersetzbare Kabel sind dabei kein Hinderungsgrund für eine Wiederinstandsetzung. Die Kabel werden sehr oft, schon vor der Bereitstellung zur Abholung abgeschnitten. Nicht-funktionsfähige Geräte werden vor Ort demontiert und die Wertstoffe entsprechend separiert. Funktionstüchtige bzw. noch instandsetzbare Geräte sind nicht als Abfall zu bewerten und dürfen exportiert werden.

Am Schluss des Beitrages im ARD-Magazin „Panorama“ war ersichtlich, dass das betreffende, nachverfolgte Gerät auf dem Luftwege zurück nach Deutschland verschickt wurde.

- 3.) *Erfolgte diese Rückführung des Gerätes aufgrund einer Maßnahme, die durch die Stadt Neumünster oder einer ihrer städtischen Gesellschaften veranlasst wurde?*
- 4.) *Falls ja, was war der Zweck des Lufttransportes.*

Nein, die Rückholung wurde vom Entsorgungsunternehmen auf eigene Kosten veranlasst. Nach Sendung des Fernsehberichts hat der beauftragte Entsorger das Gerät aus Afrika zurückbeordert um die Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Das Gerät wurde in Neumünster vor laufender Kamera aus der Versandverpackung entnommen und sofort in Betrieb genommen. Das Gerät ist funktionsfähig und war also kein Abfall.

- 5.) *Wie will die Stadt Neumünster sicherstellen, dass zukünftige Entsorgungswege von Elektrogeräten nachvollziehbar sind und sich ein solcher oder ähnlicher Vorfall nicht wieder ereignet?*

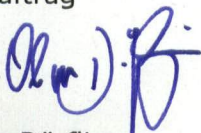
Die Stadt Neumünster wird auch zukünftig nur Entsorger beauftragen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind und dementsprechend vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume überwacht werden. Ein Export funktionierender Altgeräte ist unter diesen Bedingungen möglich und unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.

- 6.) *Welche Maßnahmen hat die Stadt nach Veröffentlichung des Sendebeitrags kurzfristig ergriffen, um der Verunsicherung der Bevölkerung entgegenzuwirken?*

Die Stadt hat zu einer Pressekonferenz beim Entsorgungsunternehmen eingeladen. Der Holsteinsche Courier, die Kieler Nachrichten und das NDR-Radio Welle Nord haben danach berichtet. Im Technischen Betriebszentrum sind nur vereinzelte Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern aufgelaufen.

Der Text auf der Webseite der Stadt wurde erweitert, da hier nicht auf die Wiederverwendung eingegangen, sondern lediglich von einer umweltfreundlichen, fachgerechten Verwertung gesprochen wurde. Auch die Webseite der Stadtwerke wurde überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Oliver Dörflinger
Stadtrat

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 09.09.2014
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48

Az.: 61.1 hei-sta 24

Herrn Stadtpräsident Strohdieck

hier

**Beantwortung der Kleinen Anfrage der Sozialdemokratischen Rat-
hausfraktion zum innerstädtischen Einkaufszentrum zur Sitzung der
Ratsversammlung am 16.09.2014**

Frage 1.

Wird das Parkhaus vom EKZ Holsten Galerie mehr Parkdecks bzw. eine höhere Bebauungshöhe als im Bebauungsplan haben?

Antwort

Die Anzahl der Parkdecks ist im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die festgesetzte Gebäudehöhe von 43,33 m wird überschritten. Die Überschreitungen im Einzelnen:

Die Überschreitung der Traufhöhe Ebene 16 beträgt	0,26 cm.
Die Überschreitung der Traufhöhe Ebene 17 beträgt	1,00 m.
Die Überschreitung für die Überdachung der Halbrampen zwischen Ebene 16 und Ebene 17 beträgt	3,81 m.
Die Überschreitung für das Erschließungsbauwerk einschl. Fahrstuhlschacht beträgt	5,82 m.

Frage 2.

Entspricht die tatsächliche Bebauungshöhe des EKZ Holsten Galerie der im Bebauungsplan vorgesehenen Gebäudehöhe?

Antwort

Gemäß den genehmigten Bauantragsunterlagen werden die vorgegebenen Höhen nicht überschritten. Eine Befreiung zur Überschreitung der festgesetzten Höhen wurde nicht erteilt. Im festgesetzten Teilbereich I wurde eine Befreiung hinsichtlich der Unterschreitung der festgesetzten zwingenden Traufhöhe erteilt.

Frage 3.

Wenn die Bebauungshöhe vom Bebauungsplan abweicht, was ist hierfür die Rechtsgrundlage?

Antwort

Gemäß § 71 Landesbauordnung kann die Bauaufsichtsbehörde auf schriftlichen Antrag des Antragstellers Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zulassen. In den Fällen des § 31 BauGB erfolgt eine Beteiligung des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung hinsichtlich der Zulässigkeit der geplanten Befreiung.

Frage 4.

Wenn die Bebauungshöhe (Frage 1. und 2.) vom Bebauungsplan abweicht, warum wurde nicht von Anfang an mit der tatsächlichen Bebauungshöhe der Bebauungsplan erstellt?

Antwort

Zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung lagen keine bauantragsfähigen Unterlagen zum Parkhaus vor. Die Ergebnisse der ersten Vorentwürfe bzw. Angaben des Parkhausherstellers waren Grundlagen der Höhenfestsetzung.



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister